



Schulen Sumiswald-Wasen

Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule (DVBS) Deutschsprachiger Kantonsteil

Mit Vereinbarungen zur einheitlichen Praxis der Schulen Sumiswald-Wasen

August 2018

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben c und d der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV)¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

1.1 Beide Kantonsteile

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beurteilung und die Schullaufbahntscheide im Kindergarten, in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I.

Art. 2 Einheitliche Praxis

¹ Die Schulleitung legt unter Mitwirkung des Lehrerkollegiums eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Beurteilung, Selbstbeurteilung und Information der Eltern.

Art. 3 Beurteilung

¹ Die Beurteilung ist

- a* förderorientiert,
- b* lernzielorientiert,
- c* umfassend, indem sie die Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte ausgewogen berücksichtigt und die überfachlichen Kompetenzen miteinbezieht,
- d* transparent und nachvollziehbar.

- **In die Gesamtbeurteilung werden die drei verschiedenen Aspekte Produkte, Lernzielkontrollen und Lernprozess einbezogen.**

Art. 4 Inhalt der Beurteilung

¹ Die Beurteilung beschreibt den Leistungsstand und den Lernprozess der Schülerin oder des Schülers.

² Sie umfasst die fachlichen und die überfachlichen Kompetenzen.

³ Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

Art. 5 *Lernziele*

¹ Die Lernziele basieren auf den Kompetenzerwartungen gemäss dem Lehrplan.

² Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

- Die Lehrpersonen informieren die Lernenden über die Lernziele.

Art. 6 *Selbstbeurteilung*

¹ Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre fachlichen und ihre überfachlichen Kompetenzen regelmässig selbst.

² Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Art. 7 *Information*

¹ Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, insbesondere über Beurteilung, Zeitpunkt des Standortgesprächs mit den Eltern, Übertrittsverfahren, Schullaufbahnentscheide und Bildungsgänge.

- Lernkontrollen werden als solche deklariert.
- Sekundarstufe I
 - Schülerinnen und Schüler der 7. Sek.-Klasse sowie Schülerinnen und Schüler der 7. Realklasse mit einem Fach auf Sekniveau erhalten Anfangs Dezember einen Zwischenbericht über den aktuellen Lernstand.
 - Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Klassen, die weiterführende Schulen besuchen wollen, erhalten Anfangs Dezember einen Zwischenbericht über den aktuellen Lernstand.

Art. 8 *Dokumentenmappe*

¹ Es wird eine Dokumentenmappe für den Kindergarten und die Primarstufe sowie eine für die Sekundarstufe I geführt.

² Die Dokumentenmappe enthält alle Dokumente, die für die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers massgebend sind.

³ Die von der Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellten Dokumente sind zu verwenden.

⁴ Die Klassenlehrkraft führt die Dokumentenmappe.

⁵ Sie übergibt die Dokumentenmappe der Schülerin oder dem Schüler beim Austritt aus der Primarstufe sowie aus der Sekundarstufe I.

⁶ Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden).

- Die Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide mit den integrierten Vereinbarungen zur einheitlichen Praxis der Schulen Sumiswald-Wasen wird der Dokumentenmappe beigelegt.

1.2 Deutschsprachiger Kantonsteil

Art. 9 Schullaufbahn

¹ Die Schullaufbahn dauert in der Regel elf Jahre.

² In jedem Schuljahr wird ein Standortgespräch durchgeführt.

³ Wird kein anderslautender Entscheid gefällt, treten die Schülerinnen und Schüler ins nächstfolgende Kindergarten- oder Schuljahr über. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und 5.

⁴ Am Ende des 2., 4., 5. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe und am Ende des 7., 8. und 9. Schuljahres auf der Sekundarstufe I wird ein Beurteilungsbericht abgegeben und ein Entscheid über den Übertritt ins nächste Schuljahr gefällt.

⁵ Im Weiteren werden Schullaufbahnentscheide gefällt, sobald es aufgrund der fachlichen oder überfachlichen Kompetenzen, aufgrund des Entwicklungsstandes oder aufgrund anderer Umstände angezeigt ist.

Art. 10 Standortgespräch

¹ Die Klassenlehrkraft führt mit den Eltern und in der Regel mit der Schülerin oder dem Schüler jährlich das Standortgespräch durch.

² Weitere Lehrkräfte können beigezogen werden.

³ Das Standortgespräch umfasst

- a einen Rückblick über die wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Standortgespräch,
- b Beobachtungen zum Entwicklungsstand,
- c Informationen über den Lernprozess und die Leistungen in den fachlichen Kompetenzen und
- d Beobachtungen zu den überfachlichen Kompetenzen.

⁴ Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die schulischen Arbeiten, die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie die Beobachtungen der Eltern.

⁵ Die Durchführung des Standortgesprächs und allfällige Absprachen werden schriftlich festgehalten.

- Für ein Standortgespräch werden mindestens dreissig Minuten Zeit reserviert.

Art. 11 Schullaufbahnentscheide

¹ Schullaufbahnentscheide betreffen insbesondere

- a den Übertritt ins nächste Schuljahr,
- b das Überspringen eines Schuljahres,
- c das Wiederholen eines Schuljahres,
- d die zweijährige Einschulung in der Regelklasse,
- e die Zuweisung zu einer besonderen Klasse,
- f die Rückführung aus einer besonderen Klasse in die Regelklasse,
- g die Zuweisung zu einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
- h das Verbleiben in einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I,
- i den Wechsel in einen anderen Schultyp oder in ein anderes Niveaufach der Sekundarstufe I,
- k die Aufnahme in die weiterführenden Bildungsgänge gemäss der entsprechenden Gesetzgebung.

² Die Schulleitung trifft die Schullaufbahnentscheide.

2 Standortbestimmung im Kindergarten

2.1 Deutschsprachiger Kantonsteil

Art. 16

¹ Zur Standortbestimmung wird jährlich ein Standortgespräch durchgeführt.

3 Beurteilung auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I

3.1 Beide Kantonsteile

Art. 18 Ziel der Beurteilung

¹ Die Beurteilung hat zum Ziel,

- a der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu unterstützen (formativ),
- b der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen (summativ),
- c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn zu beurteilen (prognostisch).

- Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil.
- In den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen werden alle Teilbereiche gemäss Lehrplan in die Beurteilung einbezogen.
- Die Beurteilung des Sozialverhaltens hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz.

Art. 19 Ausnahmen von der Beurteilung

¹ Die Schulleitung kann von den Vorschriften zur Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Art. 20 Individuelle Lernziele

¹ Die Bewilligung von individuellen Lernzielen erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV).

² Es wird unterschieden zwischen

- a erweiterten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr erreichen, als die Lernziele verlangen, und
- b reduzierten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen.

³ Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahmen ist die Schulleitung zuständig.

Art. 21 Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen

¹ Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen erfolgt nach den Bestimmungen über die Beurteilung im jeweiligen Kantonsteil und hat sich im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen.

² Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

³ Im Einvernehmen mit den Eltern kann bei reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

- Vermag eine Schülerin, ein Schüler auch mit innerer Differenzierung, Aufgabenhilfe oder heilpädagogischer Unterstützung die Lernziele gemäss Lehrplan fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht zu erreichen, kann die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Gesamtschulleitung die Verfügung reduzierter individueller Lernziele beantragen.
- Vermag eine Schülerin, ein Schüler fortgesetzt sehr gute Leistungen zu erbringen, kann die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Gesamtschulleitung die Verfügung erweiterter individueller Lernziele beantragen.

3.2 Deutschsprachiger Kantonsteil

Art. 22 Beurteilungsformen

¹ Es wird in Textform oder in Worten und ab dem 3. Schuljahr auf der Primarstufe auch mit Noten beurteilt. Im Fach Französisch wird im 3. Schuljahr mit Worten, ab dem 4. Schuljahr mit Noten beurteilt.

Art. 23 Kriterien

¹ Die Textform der Beurteilung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- a sehr gut,
- b gut,
- c genügend,
- d ungenügend.

² Die Noten richten sich nach folgenden Kriterien:

Note	Erreichen der Lernziele des Unterrichts	Lösen von Aufgaben	Erreichen von Kompetenzstufen gemäss Lehrplan
6 sehr gut	erreicht anspruchsvolle Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen sicher	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad durchwegs erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹⁾ , und verfügt in einzelnen Kompetenzbereichen über weiterführende
5 gut	erreicht Lernziele in allen Kompetenzbereichen und teilweise auch anspruchsvollere Lernziele	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹⁾ , in allen Kompetenzbereichen
4 genügend	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen	löst Aufgaben mit Grundansprüchen zureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹⁾ , in den meisten Kompetenzbereichen
3 ungenügend	erreicht grundlegende Lernziele in mehreren Kompetenzbereichen nicht	löst Aufgaben mit Grundansprüchen unzureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹⁾ , in mehreren Kompetenzbereichen nicht
2 schwach	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen nicht	löst nahezu keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹⁾ , in den meisten Kompetenzbereichen nicht
1 sehr schwach	erreicht grundlegende Lernziele in allen Kompetenzbereichen nicht	löst keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ¹⁾ , in allen Kompetenzbereichen nicht

³ Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

1) am Ende des 2. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe und am Ende des 9. Schuljahres auf der Sekundarstufe I gilt der Grundanspruch

Art. 24 *Beurteilungsbericht*

¹ Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte den Beurteilungsbericht.

² Der Beurteilungsbericht enthält die nötigen Angaben

- a zur Anzahl der bisher besuchten Kindergarten- und Schuljahre und zum Pensum des besuchten Schuljahrs,
- b zum besuchten Unterricht (Schultyp),
- c gegebenenfalls zum Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK),
- d zum Standortgespräch,
- e zur Beurteilung der fachlichen Kompetenzen in den obligatorischen Fächern bezogen auf das vergangene Schuljahr,
- f zum fakultativen Unterricht,
- g gegebenenfalls zum zusätzlichen Bericht,
- h zum Schullaufbahnentscheid oder zu den Schullaufbahnentscheiden,
- i zu den Absenzen und Dispensationen gemäss Artikel 11 der Direktionsverordnung vom 16. März 2007 über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD).

³ Im Beurteilungsbericht am Ende des 2. Schuljahres auf der Primarstufe werden die fachlichen Kompetenzen danach beurteilt, ob die Schülerin oder der Schüler dem Grundanspruch gemäss Lehrplan genügt oder nicht.

⁴ Im Beurteilungsbericht am Ende des 4., 5. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe und des 7., 8. und 9. Schuljahres auf der Sekundarstufe I werden die fachlichen Kompetenzen im Sinne einer Gesamtbeurteilung mit Noten beurteilt (Ausnahme «Medien und Informatik» sowie «Ethik, Religionen, Gemeinschaft»).

⁵ Für Schülerinnen und Schüler, die mit individuellen Lernzielen unterrichtet werden, und wenn zusätzliche Informationen nötig sind, wird ein zusätzlicher Bericht ausgestellt.

⁶ Die Schulleitung beschliesst den Beurteilungsbericht auf Antrag der Klassenlehrkraft.

Art. 25 *Zuständigkeit für den Beurteilungsbericht bei Schulwechsel*

¹ Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler nach dem 15. April die Schule, stellt die bisherige Schulleitung den Beurteilungsbericht aus.

Art. 26 *Erhalt und Rückgabe des Beurteilungsberichts*

¹ Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den Beurteilungsbericht erhalten und eingesehen haben.

² Die Schülerin oder der Schüler gibt den Beurteilungsbericht zu Beginn des folgenden Schuljahres der Klassenlehrkraft zurück.

4 Promotionen auf der Primarstufe

Art. 32

¹ Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.

² Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung zu einer besonderen Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulleitung kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, sofern

a im deutschsprachigen Kantonsteil: die begründete Annahme besteht, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des nächsten Schuljahres zu genügen vermag,

- Besteht die Vermutung, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht ins folgende Schuljahr übertreten kann, so nimmt die Klassenlehrperson frühzeitig Kontakt mit den Eltern auf und weist sie auf die möglichen Schullaufbahnentscheide hin.

5 Übertritt in die Sekundarstufe I

5.1 Beide Kantonsteile

Art. 33 Ziel des Übertrittsverfahrens

¹ Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.

- Die Empfehlung der Lehrerschaft zur Zuweisung einer Schülerin, eines Schülers zu einem Schultyp der Sekundarstufe I stützt sich auf die prognostische Beurteilung der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch sowie der personalen Kompetenzen. Für die Empfehlung der weiteren Schulung als Sekundarschülerin, als Sekundarschüler wird erwartet, dass in der Regel sehr gute Leistungen erzielt wurden, eine positive Arbeitshaltung vorhanden ist sowie Leistungsreserven erkennbar sind.

Art. 34 Abweichungen

¹ Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Art. 35 Einzubeziehende Schülerinnen und Schüler

¹ Alle Schülerinnen und Schüler des 6. Schuljahres auf der Primarstufe (8H) sind in das Übertrittsverfahren einzubeziehen.

Art. 36 Erfahrungsaustausch

¹ Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler.

² Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichts.

5.2 Deutschsprachiger Kantonsteil

Art. 37 Übertrittsbericht

¹ Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Übertrittsbericht.

² Der Übertrittsbericht enthält die nötigen Angaben

- a zur Anzahl der bisher besuchten Kindergarten- und Schuljahre und zum Pensum des besuchten Schuljahres,
 - b zur Beurteilung der fachlichen Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik bezogen auf das vergangene Semester,
 - c zur Beurteilung der personalen Kompetenzen in allen Fächern bezogen auf das vergangene Semester,
 - d gegebenenfalls zum zusätzlichen Bericht bei besonderen Umständen.
- ³ Die fachlichen Kompetenzen werden in Textform «sehr gut», «gut», «genügend», «ungenügend» beurteilt, wobei die Kriterien für Noten (Art. 23 Abs. 2) massgebend sind.
- ⁴ Die personalen Kompetenzen werden nach deren Ausprägung beurteilt.

Art. 38 *Übertrittsprotokoll: Einschätzung der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers*

- ¹ Aufgrund des Beurteilungsberichts am Ende des 5. Schuljahres auf der Primarstufe sowie aufgrund des Übertrittsberichts schätzt die Klassenlehrkraft die mutmassliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ein und weist sie oder ihn dem Schultyp und gegebenenfalls den Niveaufächern der Sekundarstufe I zu.
- ² Die Schülerin oder der Schüler ergänzt diese Einschätzung mit ihrer oder seiner eigenen.
- ³ Die Klassenlehrkraft erstellt ein entsprechendes Übertrittsprotokoll.

Art. 39 *Übergabe der Dokumente an die Eltern und Ergänzung durch die Eltern*

- ¹ Die Klassenlehrkraft übergibt am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Eltern
- a den Übertrittsbericht und
 - b das Übertrittsprotokoll, bestehend aus der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus der Sicht der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers selbst.
- ² Die Eltern ergänzen das Übertrittsprotokoll mit der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus ihrer Sicht.

Art. 40 *Übertrittsgespräch und Kriterien für den Zuweisungsantrag*

- ¹ Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres auf der Primarstufe führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch durch.
- ² Das Übertrittsgespräch kann das Standortgespräch im 6. Schuljahr ersetzen.
- ³ Ziel des Übertrittsgespräch ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu einem Schultyp der Sekundarstufe I zu gelangen.
- ⁴ Der Zuweisungsantrag erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.
- ⁵ Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf
- a der Beurteilung (Art. 39 Abs. 1) durch die Lehrkraft,
 - b den Beobachtungen der Eltern und
 - c der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

Art. 41 *Gemeinsamer Zuweisungsantrag*

- ¹ Ergibt das Übertrittsgespräch einen gemeinsamen Zuweisungsantrag, ergänzt die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll entsprechend.
- ² Die Klassenlehrkraft leitet das Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zum Entscheid über die Zuweisung weiter.

Art. 42 *Kein gemeinsamer Zuweisungsantrag*

¹ Kommt kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zustande, können die Eltern ihr Kind bis spätestens am 20. Februar bei der Schulleitung zu einer Kontrollprüfung anmelden.

² Verzichten die Eltern auf die Kontrollprüfung, leitet die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zum Entscheid über die Zuweisung weiter.

Art. 43 *Kontrollprüfung*

¹ In der Kontrollprüfung werden die fachlichen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik beurteilt.

Art. 44 *Nichterscheinen oder Abbruch der Kontrollprüfung und Nachprüfung*

¹ Haben die Eltern ihr Kind nicht termingerecht abgemeldet oder wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, so gilt dies als Verzicht auf die Kontrollprüfung

² Liegt ein wichtiger Grund wie Unfall oder Krankheit vor, wird die Schülerin oder der Schüler zu einer Nachprüfung aufgeboten.

Art. 45 *Übertrittsentscheid*

¹ Die Zuweisung in das Realschul-, das Sekundarschul- oder das spezielle Sekundarschulniveau erfolgt je in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- oder dem speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

³ Der Übertritt erfolgt in den Realschultyp oder den Sekundarschultyp.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über diese Zuweisung und den Übertritt und eröffnet dies den Eltern

a aufgrund des Ergebnisses der Kontrollprüfung bis Mitte April,

b in den übrigen Fällen bis Ende März.

6 Promotionen auf der Sekundarstufe I

6.1 Deutschsprachiger Kantonsteil

Art. 52 *Wiederholen mit Schultypwechsel im 7. Schuljahr*

¹ Schülerinnen und Schüler des Realschultyps können das 7. Schuljahr im Sekundarschultyp wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.

² Wird die Schülerin oder der Schüler dem Sekundarschultyp zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden Schuljahr den Unterricht in allen Fächern auf dem Sekundarschulniveau.

³ Für den Übertritt am Ende des wiederholten Schuljahres gelten die ordentlichen Promotionsbestimmungen im Sekundarschultyp.

⁴ Ist ein Verbleib im Sekundarschultyp am Ende des wiederholten Schuljahres nicht möglich, wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des Realschultyps.

Art. 53 *Promotionen im Sekundarschultyp*

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler des Sekundarschul- oder des speziellen Sekundarschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr des gleichen Schultyps über, wenn im Beurteilungsbericht

höchstens drei ungenügende Noten vorliegen. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.

² Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt das letzte Schuljahr desselben Schultyps.

- Besteht die Vermutung, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einem Niveaufach oder gesamthaft in einen tieferen Schultyp wechseln muss, so nimmt die Klassenlehrperson frühzeitig Kontakt mit den Eltern auf und weist sie auf die möglichen Schullaufbahnentscheide hin.

Art. 54 *Promotionen im Realschultyp*

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler des Realschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr über, wenn im Beurteilungsbericht die Mehrheit der Noten genügend ist.

² Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wiederholt sie oder er das letzte Schuljahr desselben Schultyps.

- Besteht die Vermutung, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht ins folgende Schuljahr übertreten kann, so nimmt die Klassenlehrperson frühzeitig Kontakt mit den Eltern auf und weist sie auf die möglichen Schullaufbahnentscheide hin.

Art. 55 *Wechsel in einen höheren Schultyp*

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächsthöheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag.

- Eine Annahme ist begründet, wenn sehr gute Leistungen erreicht worden sind (Noten 5.5 und 6) und eine positive Arbeitshaltung sowie Leistungsreserven vorhanden sind.

Art. 56 *Niveau- und Schultypwechsel in Schulen mit Zusammenarbeitsformen*

¹ Erreicht die Schülerin oder der Schüler am Ende des Schuljahres in einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach

- a vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder
- b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 53 Absatz 1 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

³ Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau eines Fachs, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag.

- Eine Annahme ist begründet, wenn sehr gute Leistungen erreicht worden sind (Noten 5.5 und 6) und eine positive Arbeitshaltung sowie Leistungsreserven vorhanden sind.

Art. 57 *Besondere Fälle*

¹ Liegen wichtige Gründe vor, kann die Schulleitung von den Bestimmungen der Artikel 52 bis 56 abweichen.

Art. 58 *Aufnahme in weiterführende Bildungsgänge*

¹ Die Aufnahme in die weiterführenden Bildungsgänge richtet sich nach der entsprechenden Gesetzgebung.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 65 *Übergangsbestimmung*

¹ Diese Direktionsverordnung ist anwendbar

- a* im Kindergarten, in der Primarstufe und im 7. Schuljahr auf der Sekundarstufe I (9H): ab dem 1. August 2018,
- b* im 8. Schuljahr auf der Sekundarstufe I (10H): ab dem 1. August 2019,
- c* im 9. Schuljahr auf der Sekundarstufe I (11H): ab dem 1. August 2020.

² Das bisherige Recht ist anwendbar:

- a* im Kindergarten, in der Primarstufe und im 7. Schuljahr auf der Sekundarstufe I (9H): bis zum 31. Juli 2018,
- b* im 8. Schuljahr auf der Sekundarstufe I (10H): bis zum 31. Juli 2019,
- c* im 9. Schuljahr auf der Sekundarstufe I (11H): bis zum 31. Juli 2020.

Art. 66 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden),
2. Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV),
3. Mittelschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017 (MiSDV).

Art. 67 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Direktionsverordnung vom 14. Mai 2013 über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) wird aufgehoben.

Art. 68 *Inkrafttreten*

¹ Diese Direktionsverordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bern, 6. März 2018

Der Erziehungsdirektor: Pulver